



## DER PRÄSIDENT

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.  
Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALDBESITZERVERBÄNDE e.V.

Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg  
Geschäftsführerin Sabine Bresemann

Telefon 030 / 31 80 79 23

Telefax 030 / 31 80 79 24

[info@agdw.org](mailto:info@agdw.org) - [www.agdw.org](http://www.agdw.org)

Deutscher Bundestag  
An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

Berlin, den 04.05.2011

### **Änderungen der Forstbesteuerung im Rahmen des „Steuervereinfachungsgesetzes 2011“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing,

vielen Dank für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ und der Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Ziel der Vereinfachung des § 34 b EStG will der Gesetzgeber diverse Änderungen begründen. Die Anwendung dieser Änderung auf Praxisfälle zeigt:

- Die Regelung kann zu Vereinfachungen in der Anwendung führen; dies ist aber nicht immer der Fall.

- Sie können zu Steuerentlastungen führen, gerade aber bei größeren Schäden zu zum Teil nicht unerheblichen Mehrbelastungen.

Wir wollen am Ziel festhalten, die Regelung zu vereinfachen. Dieses Ziel soll aber möglichst aufkommensneutral verfolgt werden. Zur Umsetzung dieses Ziels - aufkommensneutrale Vereinfachung des § 34b EStG - wollen wir gerne unseren Beitrag leisten.

**In einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände (siehe nachfolgende Stellungnahme) haben wir in diesem Sinne Position bezogen.**

Nachdem Bundesrat und Bundesregierung bisher keine Änderungen aufgenommen haben, wäre für uns die Beibehaltung des Ansatzwahlrechts für Kalamitätsholz von großer Bedeutung. Dieses Wahlrecht im § 4 a Forstschäden-Ausgleichsgesetz soll gestrichen werden. Gerade bei großen Schadensfällen kann dieses Wahlrecht zur finanziellen Schonung dieser Betriebe beitragen und helfen, die Liquidität zur Schadensbeseitigung einzusetzen.



## DER PRÄSIDENT

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.  
Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALDBESITZERVERBÄNDE e.V.

Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg  
Geschäftsführerin Sabine Bresemann

Telefon 030 / 31 80 79 23

Telefax 030 / 31 80 79 24

[info@agdw.org](mailto:info@agdw.org) - [www.agdw.org](http://www.agdw.org)

**Wir fordern daher zumindest die Beibehaltung der entsprechenden Regelung mit Aufnahme im Absatz 5 des § 34 b EStG.**

### **§ 34 b Abs. 5 EStG (in BT DS 17/5125 Artikel 1 Nr. 24) sollte daher lauten:**

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze abweichend von Absatz 3 für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln, wenn besondere Schadensereignisse nach Absatz 1 Nummer 2 vorliegen und eine Einschlagbeschränkung (§ 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) nicht angeordnet wurde.

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und bei denen der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von einer Aktivierung eingeschlagenen und unverkauften Kalamitähholzes ganz oder teilweise absehen.“

§ 4 a des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (BT DS 17/5125 Artikel 11 Nr.3) könnte dann ersatzlos entfallen.

Diese Änderung wird vom zuständigen Referat des BMF (IV D 4) mitgetragen.

### **§ 51 EStDV**

Des Weiteren ist die massive Absenkung der Betriebsausgabenpauschale für nicht buchführungspflichtige Betriebe eine Steuerverschärfung die mit einer Steuervereinfachung nichts zu tun hat. Wenngleich der Gesetzentwurf den gesonderten Abzug der Wiederaufforstungskosten erlaubt, dürfte dies nicht zu einer Kompensation führen, zumal viele der kleinen Forstbetriebe auf Naturverjüngung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Freiherr zu Guttenberg

Präsident der Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
DEUTSCHER  
WALDBESITZERVERBÄNDE e.V.

- Der Präsident -



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER  
GRUNDBESITZERVERBÄNDE e.V.

- Der Vorsitzende -

## **Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Besteuerung der Forstwirtschaft im Einkommensteuergesetz (EStG), in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und im Forstschädenausgleichsgesetz (FSchAusglG) durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011**

### **1. Besteuerung der Forstwirtschaft**

Ziel des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ist: Mit einer Reihe flankierender Maßnahmen soll die Steuerpraxis vereinfacht und vorhersehbarer gestaltet und von unnötiger Bürokratie befreit werden. Mit diesem Ziel erklärt sich jeder Steuerbürger einverstanden. Andererseits soll und darf durch das Steuervereinfachungsgesetz keine zufällige Steuererhöhung eintreten und schon gar nicht in Situationen, in denen der Waldbesitzer aufgrund von Katastrophen Hilfe benötigt. Das ist aber durch den vorliegenden Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 20.12.2010) unter Umständen der Fall.

### **2. Wettbewerbssituation der Privatwaldbesitzer**

Es ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Ertragsteuer frei bleiben, weil nur deren Betriebe "gewerblicher Art" der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Wettbewerbsverzerrend wirkt auch die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, die Forstwirtschaft betreiben. Diese Rechtsform versteuert aufgrund der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer Gewinne aus Normalnutzung nur mit dem 15 %igen Körperschaftsteuersatz, solche aus Kalamitätsnutzung mit lediglich 7,5 % (vgl. R 71 KStR). Aufgrund dieser Besteuerungssituation würde jede weitere Benachteiligung der Besteuerung der privaten Forstbetriebe den Wettbewerb noch mehr verzerren. Das kann nicht im Interesse einer gesunden und prosperierenden Forstwirtschaft sein.

### **3. Steuervereinfachung**

Die Produktionsdauer in der Forstwirtschaft ist sehr lange (80 bis 140 Jahre). Dass dieser Produktionsprozess nicht wie ein "üblicher" industrieller Produktionsprozess in der Bilanz abgebildet werden kann, ist offensichtlich. Eine Eiche, die 2011 geerntet wird, wurde 1870 gepflanzt. Über einen Zeitraum von 140 Jahren sammeln sich stille Reserven an, bis es in 2011 zur geballten Gewinnrealisierung kommt. Die Gewinnrealisierung in der Forstwirtschaft ist immer geballt:

- Beim einzelnen Stamm deshalb, weil der Zuwachs in den 140 Jahren aus praktischen Gründen nicht kontinuierlich gewinnrealisierend abgebildet werden kann.

Vorsitzender Arge Grund e.V.:  
Michael Prinz zu Salm-Salm  
Präsident AGDW e.V.:  
Philipp Freiherr zu Guttenberg

#### Arge Deutscher Waldbesitzerverbände:

Geschäftsführerin  
Sabine Bresemann

Telefon: 030 / 31 80 79 23  
Telefax: 030 / 31 80 79 24  
E-Mail: [info@agdw.org](mailto:info@agdw.org)  
Internet: <http://www.agdw.org>

Büroanschrift beider Verbände:

#### Arge Grundbesitzerverbände:

Geschäftsführer  
Wolfgang von Dallwitz

030 / 31 80 72 05  
030 / 31 80 72 42  
[arge@grundbesitzerverbaende.de](mailto:arge@grundbesitzerverbaende.de)  
<http://www.grundbesitzerverbaende.de>

Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

- Im Kalamitätsfall, weil die Gewinnrealisierung zwangsweise bei vielen Bäumen herbeigeführt wird und manchmal den mehrfachen Hiebsatz erreicht.

**Das Besteuerungsregime des § 34b EStG zusammen mit dem FSchAusglG berücksichtigt diese Besonderheiten in angemessener Weise, die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt - was durch die geringe Anzahl gerichtlicher Entscheidungen untermauert wird - und sollte deshalb nicht bzw. nur nach sehr sorgfältiger Prüfung angetastet werden. Dafür sprechen mehrere Gründe:**

- Steuervereinfachungen sollten in Bereichen vorgenommen werden, die von einer hohen Fallzahl betroffen sind. Das ist bei der privaten Forstwirtschaft nicht der Fall; es sind nur wenige Fälle betroffen und es wird auf Kalamitätsfälle begrenzt.
- Steuervereinfachungen sollten nicht mit Steuerbelastungen einhergehen, außer es ist ausdrücklich erwünscht. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall. Vorteile im Bereich der Deklaration und ggf. der Überprüfung werden unter Umständen durch hohe Steuermehrbelastungen erkaufte.
- Durch Verwaltungserlasse wurden Zweifelsfragen bei der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend ausgeräumt (z.B. Verteilung der Kosten). Für jeden Forstbetrieb ist ein Forstbetriebswerk praktisch unerlässlich geworden, sodass das Erfordernis eines Forstgutachtens keinen zusätzlichen Aufwand aus rein steuerlichen Gründen darstellt.
- Eine gesonderte Berechnung der zu ermäßigenden Einkünfte ist keine Besonderheit der Forstwirtschaft mehr. Längst hat unser Steuersystem den Systemwechsel von der synthetischen Steuer zur Schedulensteuer vollzogen (vgl. Abgeltungsteuer, ausländische Einkünfte mit Betriebsstättenbuchführung etc.).
- Auch bei der vorgeschlagenen Neuregelung sind Einnahmen und Betriebsausgaben gegenüber zu stellen, die im sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen. Auch dies erfordert eine Allokation bestimmter Einnahmen und Ausgaben wie bisher, auch hier sind gesonderte Einkünfte zu ermitteln.
- Die Aufteilung in feste und variable Kosten geschieht in den ganz überwiegenden Fällen in der Praxis in Anlehnung an die Verwaltungserlasse. Diese Aufteilung und Allokation ist auch wirtschaftlich begründbar:
  - Die festen Kosten sollen die Normalnutzungen und die Kalamitätsnutzungen innerhalb des Hiebsatzes belasten.
  - Was über einen Nutzungssatz hinausgeht und eine Kalamität darstellt, soll lediglich mit variablen Kosten belastet werden. Damit wird dem aperiodischen geballten Anfall von Einnahmen steuerlich angemessen Rechnung getragen.

#### 4. Vorschlag

Vergleichsrechnungen zeigen, dass es zum Teil zu gravierenden Nachteilen kommen kann, zum Teil aber auch zu Vorteilen. Aufgrund der oben geschilderten Wettbewerbsverzerrungen geht es uns vor allem darum, weitere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. An sinnvollen Vereinfachungen wollen wir natürlich mitwirken und haben auch ein Interesse daran. Wir schlagen deshalb vor, die bisherigen Regelungen unangetastet zu lassen und zu untersuchen, welche tatsächlichen Vereinfachungen möglich sind ohne dass die Forstunternehmer in Kalamitätsfällen mit Steuererhöhungen gegenüber der bisherigen Situation rechnen müssen.

Es sollte untersucht werden, in welchem Maße durch die E-Bilanz die Berechnung der Einkünfte automatisiert werden kann. Wir meinen, dass Vereinfachungen durchaus möglich sind.

In § 34b Abs. 5 EStG will der Gesetzgeber in Zeiten einer Großkalamität dem Waldbesitzer entgegenkommen, was zu begrüßen ist. Aber: Forstwirte sind wie andere Gewerbebetriebe Unternehmer, die zunehmend Naturgewalten ausgesetzt sind. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Verwerfungen - wie bei Großkalamitäten - braucht der Unternehmer Planungssicherheit. Es ist dann nur wenig geholfen, wenn die Bundesregierung Billigkeitsmaßnahmen anordnen kann. Der Unternehmer braucht Sicherheit, und das bietet nur das Gesetz.

Mit dem Ziel der Vereinfachung des § 34b EStG will der Gesetzgeber diverse Änderungen begründen. Die Anwendung dieser Änderung auf Praxisfälle zeigt: Die Regelung kann zu Vereinfachungen in der Anwendung führen; dies ist aber nicht immer der Fall. Sie können zu Steuerentlastungen führen, gerade aber bei größeren Schäden zu zum Teil nicht unerheblichen Mehrbelastungen.

#### **Dies ist der Grund, warum die Verbände folgenden Weg beschreiten möchten:**

- a) Wir wollen am Ziel festhalten, die Regelung zu vereinfachen.
- b) Dieses Ziel soll aber möglichst aufkommensneutral verfolgt werden. Zur Umsetzung dieses Ziels – aufkommensneutrale Vereinfachung des § 34b EStG - wollen wir gerne unseren Beitrag leisten.
- c) Da es bei den geplanten Änderungen in Einzelfällen zu Entlastungen einerseits, zu enormen Belastungen andererseits führen kann, lehnen wir die geplanten Änderungen ab. Dennoch wollen wir am gemeinsamen Ziel festhalten: Aufkommensneutrale Vereinfachung des § 34b EStG und FSchAusglG.

#### 2. Einzelne Anpassungen

Sollten die Änderungen nicht mehr zu stoppen sein, wäre für uns die Beibehaltung des Ansatzwahlrechts für Kalamitätsholz von großer Bedeutung. Dieses Wahlrecht im § 4a Forstschädenausgleichsgesetz soll gestrichen werden. Gerade bei großen Schadensfällen kann dieses Wahlrecht zur finanziellen Schonung dieser Betriebe beitragen und helfen, die Liquidität zur Schadensbeseitigung einzusetzen.

**Hilfsweise fordern wir daher zumindest die Beibehaltung des § 4a FSchAusglG.**

Gerne würden wir die Diskussion aufnehmen und dort nach gemeinsamen Lösungen suchen, wo die Finanzverwaltung die größten Verwaltungsprobleme sieht. Gemeinsames Ziel sollte aber sein: Keine weiteren Wettbewerbsverzerrungen und keine Nachteile in wirtschaftlichen Notsituationen durch verkappte und noch nicht einmal gewollte Steuererhöhungen.

Berlin, den 31.03.2011



Philipp Freiherr zu Guttenberg

Präsident der Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.



Michael Prinz zu Salm-Salm

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
der Grundbesitzerverbände e.V.